

RS OGH 1971/9/16 1Ob198/71, 7Ob615/70, 4Ob2029/96b, 7Ob135/99z, 6Ob37/02p, 1Ob133/02v, 5Ob245/10f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1971

Norm

ABGB §785 Abs1

ABGB §956

Rechtssatz

Hat der Erblasser noch bei Lebzeiten eine Schenkung auf den Todesfall in Form eines Notariatsaktes gemacht, in diesem auf das Recht des Widerrufes verzichtet und hat der Beschenkte die Schenkung auch angenommen, liegt eine Schenkung "unter Lebenden" vor, die nach § 785 Abs 1 ABGB dem Nachlaß des Geschenkgebers bei Berechnung des Pflichtteils hinzuzurechnen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 198/71

Entscheidungstext OGH 16.09.1971 1 Ob 198/71

Veröff: SZ 44/137 = EvBl 1972/184 S 348

- 7 Ob 615/70

Entscheidungstext OGH 26.06.1980 7 Ob 615/70

Vgl; Veröff: NZ 1981,36 = JBI 1981,593

- 4 Ob 2029/96b

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2029/96b

Vgl aber; Beisatz: Auf den Todesfall Beschenkte sind den Vermächtnisnehmern gleichzuhalten. (T1) Veröff: SZ 69/108

- 7 Ob 135/99z

Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 135/99z

Vgl; Beis wie T1

- 6 Ob 37/02p

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 37/02p

Gegenteilig

- 1 Ob 133/02v

Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 133/02v

Vgl aber; Beisatz: Der Umstand, dass die Schenkung unter Lebenden gemacht wurde, besagt keineswegs, dass das geschenkte Gut (im Sinne des § 31 Abs 3 BWG) nicht "von Todes wegen erworben" worden wäre. (T2)

Beisatz: Schenkungen auf den Todesfall im Sinne des zweiten Falls des§ 956 ABGB sind "unter Lebenden gemacht". Das auf den Todesfall Geschenkte bleibt bis zum Todeszeitpunkt Vermögen des Geschenkgebers; die Schenkung entfaltet ihre eigentliche Wirkung erst bei dessen Ableben. (T3)

- 5 Ob 245/10f

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 245/10f

Vgl aber; Beisatz: Bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall fällt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Anteil am Gesamtvermögen nicht (zum Zweck der Pflichtteilsermittlung zunächst noch) in den Nachlass des Verstorbenen, sondern nur der dem Verstorbenen zustehende Anteil am Gesamtvermögen in dessen Nachlass. (T4); Veröff: SZ 2011/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0012916

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at